Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 02/2023
(28. März 2023)

Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (FO)

vom 28. März 2023

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 25. März 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG diese Satzung durch Beschluss vom 21. März 2023 genehmigt. Die Präsidentin der DHBW hat am 28. März 2023 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. ARKTIKEL 1 ÄNDERUNGEN 2
Nr. 1 Änderung des § 5 Haushaltsjahr und Haushalt 2
Nr. 2 Änderung des § 10 Kredite und Rücklagen 2
II. ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 2
III. ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG 2

I. ARKTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (FO) vom 27. Juli 2020 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 26/2020 vom 17. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 5 Haushaltsjahr und Haushalt

a) In § 5 Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „*In besonderen Fällen*“ durch die Wörter „*Bei Bedarf*“ ersetzt.

b) In § 5 Absatz 7 Satz 3 wird die Zahl „*10.000*“ durch die Zahl „*25.000*“ ersetzt.

Nr. 2 Änderung des § 10 Kredite und Rücklagen

a) In § 10 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „*ausschließlich*“ durch die Wörter „*in der Regel*“ ersetzt.

b) In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„*(3) [1]Bei Bedarf können Rücklagen für Projekte verwendet werden. [2]Die Verwendung ist im Rahmen eines Nachtragshaushalts zu beschließen. [3]Durch Entnahmen nach Satz 1 darf der Betrag aus Absatz 2 Satz 2 nicht unterschritten werden.*“

II. ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (FO) vom 27. Juli 2020 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

III. ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (FO) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 28. März 2023

Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin der DHBW

Stuttgart, den 26. März 2023

Maya Marie Funken

Präsidentin des Studierendenparlaments der DHBW